



**Satzung
des
Landesfeuerwehrverbandes
Nordrhein-Westfalen e.V.
Stand 23.08.2008**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen e.V.“, nachfolgend Verband genannt.
- 1.2 Der Sitz des Verbandes ist Bergneustadt.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Feuer,- Arbeits,- Katastrophen- und Zivilschutze sowie die Unfallverhütung.
- 2.2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.4. Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

- 3.1 Der Verband erfüllt seine Aufgaben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere
 - 3.2.1 Wahrnehmung der Interessen der Verbandsmitglieder in allen Feuerwehrangelegenheiten
 - 3.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden und dem Deutschen Feuerwehrverband
 - 3.2.3 Pflege der Kameradschaft und Sozialbetreuung
 - 3.2.4 Förderung der Ausbildung und des Nachwuchses im Rahmen der Gesetzgebung.
 - 3.2.5 Förderung und Betreuung von Jugendfeuerwehren im Sinne der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr
 - 3.2.6 Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.2.7 Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
 - 3.2.8 Unterstützung von Angehörigen der Mitglieder der ordentlichen Mitglieder (§4.1 der Satzung), die in Ausübung des Feuerwehrdienstes zu Tode gekommen sind und wenn dadurch eine besondere wirtschaftliche Notlage entstanden ist.
 - 3.2.9. Betrieb eines Hotel- und Tagungszentrums in Form einer gemeinnützigen GmbH zur Durchführung der Zwecke 3.2.1 bis 3.2.8.

§ 4 Mitglieder des Verbandes

- 4.1 Feuerwehren in den Kreisen und den kreisfreien Städten des Landes Nordrhein-Westfalen werden. Aus einem Kreis bzw. einer kreisfreien Stadt kann nur ein Verband bzw. eine Vereinigung Mitglied sein.
- 4.2 Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- 4.3 Die Mitgliedschaft ist dem Verband gegenüber schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss endgültig.
- 4.4 Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband und das Feuerwehrwesen erworben haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.
- 4.5 Die Jugendfeuerwehren innerhalb der Mitglieder nach § 4.1 bilden die "Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband NRW". Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung.
- 4.6 Die Jugendordnung, die Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung. Die Beschlüsse über den Haushalt und die Jahresrechnung bedürfen der Bestätigung des Verbandsausschusses.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt, Ausschluss oder mit Auflösung des Verbandes.
- 5.2 Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einbehaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist durch Einschreiben gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden,
 - 5.3.1 wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegen- über dem Verband nicht nachkommt,
 - 5.3.2 oder wenn sein Verhalten den Interessen des Verbandes widerspricht, so dass sein Verbleiben im Verband dessen Bestrebung zuwiderläuft.
- 5.4 Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 5.5 Gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem Verband ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Einspruch an den Vorsitzenden zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsausschuss. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- 5.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch an den Verband.

§ 6 Beiträge, Spenden, Zuschüsse

- 6.1 Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder sowie durch Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.
- 6.2 Die Höhe der Beiträge wird vom Verbandsausschuss in einer Beitragssatzung festgesetzt.

§ 7 Organe des Verbandes

- 7.1 Organe des Verbandes sind:
 - die Delegiertenversammlung
 - der Verbandsausschuss
 - der Vorstand.

- 7.2 Die Organe geben sich eine vom Vorstand empfohlene Geschäftsordnung.
- 7.3 Die aktive Mitarbeit in den Organen des Verbandes sollte mit dem nach den landesgesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Form festgesetzten Tag des Ausscheidens aus dem aktiven Feuerwehrdienst enden.

§ 8 Delegiertenversammlung

- 8.1 Die Delegiertenversammlung besteht aus
- 8.1.1 dem Verbandsausschuss und
 - 8.1.2 den Delegierten der Mitglieder gemäß § 4.1.
- 8.2 Jedes Mitglied des Verbandsausschusses und jeder Delegierte hat bei der Delegiertenversammlung eine Stimme.
- 8.3 Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Feuerwehrangehörigen, für die von den Mitgliedern (§ 4.1) bei der letzten Beitragszahlung vor der Delegiertenversammlung Jahresbeiträge gezahlt worden sind. Jedes Mitglied (§ 4.1) erhält für je angefangene 1.000 Feuerwehrangehörige einen Delegierten, wenn der Verband bzw. die Vereinigung mindestens 1.000 Feuerwehrangehörige zählt.
- 8.4 Ordentliche Delegiertenversammlungen sind alle drei Jahre durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind auf gemeinsamen Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten einer Delegiertenversammlung vom Vorsitzenden innerhalb eines Monats einzuberufen.

§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 9.1 Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere
- 9.1.1 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes für den Zeitraum seit der letzten Delegiertenversammlung
 - 9.1.2 Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - 9.1.3 Wahl des 1. Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
 - 9.1.4 Wahl der Beisitzer aus den Regierungsbezirken
 - 9.1.5 Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - 9.1.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes
 - 9.1.7 Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - 9.1.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 9.2 In dem Jahr, in dem eine Delegiertenversammlung stattfindet, nimmt diese auch die Aufgaben des Verbandsausschusses nach § 11 wahr.

§ 10 Verbandsausschuss

- 10.1 Der Verbandsausschuss besteht aus:
- 10.1.1 den Mitgliedern des Vorstandes
 - 10.1.2 den Vertretern der dem Verband als Mitglied gemäß § 4.1 dieser Satzung angehörenden Verbände und Vereinigungen der Feuerwehren in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Nordrhein- Westfalen nach Maßgabe von § 10.1
 - 10.1.3 den Fachreferenten
 - 10.1.4 den beiden stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwarten oder deren Beauftragten
- 10.2 Vertreter nach § 10.1.2 sind
- 10.2.1 der Vorsitzende oder ein Vertreter und

10.2.2 je volle 1.500 Angehörige der Mitgliedsverbände/Vereinigungen ein weiterer Vertreter, insgesamt jedoch nicht mehr als drei.

10.3 Der Verbandsausschuss tritt auf Beschluss des Vorstandes zusammen. Auf schriftlichen gemeinsamen Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder ist der Ausschuss zu einer Tagung einzuberufen.

10.4 Tagungen des Verbandsausschusses sollen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr stattfinden.

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

11.1 Zu den Aufgaben des Verbandsausschusses gehören insbesondere

11.1.1 Beschlussfassung über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.

11.1.2 Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben

11.1.3 Festsetzung der Beiträge gemäß § 6 dieser Satzung

11.1.4 Festsetzung und Verabschiedung der Haushaltspläne

11.1.5 Entgegennahme der Jahresrechnung und der Berichte der Kassenprüfer

11.1.6 Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters

11.1.7 Benennung von Mitgliedern

11.1.7.1 für den Feuerschutzbeirat des Landes Nordrhein-Westfalen

11.1.7.2 für die Organe der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

11.1.7.3 für die Prüfungsausschüsse des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen

11.1.7.4 für die Organe und Tagungen des Deutschen Feuerwehrverbandes

11.1.8 Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gegeben ist

11.1.9 Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern

11.1.10 Einstellung von hauptamtlichen und nebenamtlichen Kräften

11.1.11 Bestätigung des Haushaltes und der Jahresrechnung der Jugendfeuerwehr

§ 12 Der Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- den beiden Vizepräsidenten
- den 15 Beisitzern nach § 12.2
- dem Vertreter der Jugendfeuerwehr
- dem jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen.

12.2 Jeder Regierungsbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen entsendet drei Beisitzer und drei Stellvertreter für den Vorstand. Unter diesen Mitgliedern soll sich der jeweilige Bezirksbrandmeister befinden.

12.3 Vorstand im Sinne des § 26 II des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter.

12.4 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.

12.5 Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Fachreferenten hinzuzuziehen. Zu diesen Sitzungen können auch die Mitglieder des Vorstandes und die Fachreferenten des Deutschen Feuerwehrverbandes, soweit sie aus Nordrhein-Westfalen stammen, geladen werden. Andere Fachberater können vom Präsidenten hinzugezogen werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- 13.1 Die Verantwortung für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung des Verbandes obliegt dem Vorstand.
- 13.2 zu den übrigen Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
- 13.2.1 Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verbandsausschusses
 - 13.2.2 Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Verbandsorgane
 - 13.2.3 Aufstellen des Haushaltsplanes
 - 13.2.4 Erstellen der Geschäftsordnungen
 - 13.2.5 Verteilen von Beihilfen aus dem Sozialfonds des Verbandes
 - 13.2.6 Beratung und Unterstützung der Mitglieder des Verbandes im Sinne der Aufgaben nach § 3 dieser Satzung
 - 13.2.7 Berufung von ehrenamtlichen Fachreferenten als Leiter von Fachausschüssen und Arbeitskreisen
 - 13.2.8 Einrichtung von Fachausschüssen/Arbeitskreisen
 - 13.2.9 Heranziehung von Büro- und Schreibkräften.
 - 13.2.10 Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Präsident.

§ 14 Beschlussfähigkeit, Beschlußfassung, Vorsitz, Niederschrift

- 14.1 Die Delegiertenversammlung ist mit Ausnahme von § 15.2 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 14.2 Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 14.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 14.4 Wird die Beschlussunfähigkeit eines Organes festgestellt, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Unabhängig von der Zahl der dann Anwesenden ist das Verbandsorgan beschlussfähig.
- 14.5 Beschlüsse der Organe werden, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 14.6 Den Vorsitz in den Organen des Verbandes führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter.
- 14.7 Über die Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den jeweiligen Mitgliedern der Organe innerhalb eines Monats zuzusenden sind. Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind zusätzlich allen Verbandsausschlussmitgliedern zuzusenden.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung

- 15.1 Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Satzungsänderung erfordern eine 2/3-Mehrheit der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- 15.2 Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erforderlich. Eine solche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten einer Delegiertenversammlung anwesend sind.
- 15.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Haushaltsplan, Gewinne, Begünstigungen

16.1 Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen.

16.2 Sozialmittel dürfen nur zweckgebunden verwandt werden.

16.3 Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

16.4 Mitglieder erhalten keine Beitragsrückerstattung.

§ 17 Schlussvorschriften

Vorstehende Satzung wurde auf dem dritten Delegiertentag am 13. Juni 1981 in Waldbröl beschlossen; sie tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23.08.2008 in Rietberg.

Walter Jonas
Präsident

Hans Joachim Donner
Vizepräsident

Ralf Fischer
Vizepräsident